

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 162/14 B

L 7 AS 817/12 (Bayerisches LSG)
S 16 AS 3374/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rosenheim Stadt,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht die Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme. Zunächst hat die Leistungsbe-rechtigte auf Erfüllung der Eingliederungsvereinbarung vom 14.10.2010 durch den Beklagten in Form der Aushändigung eines Bildungsgutscheines geklagt. Diesen Antrag hat das SG durch Urteil vom 20.6.2012 unter Hinweis auf die Erfüllung des Begehrens der Klägerin abgelehnt und ihr eine Missbrauchsgebühr von 150 Euro auferlegt. Letztere hat das LSG durch Urteil vom 20.3.2014 zwar wieder aufgehoben, jedoch die Berufung im Übrigen unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG zurückgewiesen. Soweit die Klägerin beantragt hat, den Beklag-ten zur Gewährung einer weiteren Weiterbildungsmaßnahme zu verpflichten bzw entsprechende Feststellungen hierzu zu treffen, hat das LSG die Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie hat die Beschwerde nicht innerhalb der verlängerten Beschwerdefrist be-gründet.

II

- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Klägerin hat zwar durch ihren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Es mangelt hier jedoch an der fristgerechten Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 SGG). Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Letzteres ist hier am 17.6.2014 mit Frist bis zum 17.7.2014 geschehen. Eine Begrün-dung ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht eingegangen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

